

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. Blatt 534) in Verbindung mit §§ 7 und 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz) - HBKG - vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 31.08.2000 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung. Sie gliedert sich in die Stadtteilwehren:

Rüsselsheim – Stadt
Rüsselsheim – Königstädten
Rüsselsheim – Haßloch
Rüsselsheim – Bauschheim
sowie die Hauptamtliche Einsatzabteilung.

Sie führen die Bezeichnung:

"Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt
Rüsselsheim-Königstädten
Rüsselsheim-Haßloch
Rüsselsheim-Bauschheim"

- (2) Sie sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinde nach § 7 Abs 1 HBKG unter der Gesamtleitung des Leiters oder der Leiterin der hauptamtlichen Kräfte (§ 12 Abs. 10 HBKG). Die Rechte als Verein „Feuerwehr“ bleiben unberührt.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, den vorbeugenden Brandschutz im begrenzten Umfang, soweit sie durch Rechtsvorschrift übertragen wurden. Sie wirkt bei der Brandschutzerziehung mit. Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach § 6 Abs. 1 und 2 HBKG obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

Feuerwehrangehörige

Den einzelnen Wehren gehören folgende Abteilungen an:

- A) Einsatzabteilung: Hauptberufliche Feuerwehrangehörige nach § 9 und Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nach § 10 HBKG.
- B) Ehren- und Altersabteilung
- C) Jugendabteilung
- D) Musik- und Spielmannszug

Die Aufstellung der Abteilung D) bleibt den Generalversammlungen der Wehren überlassen.

§ 5

A) Einsatzabteilung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und die hauptberuflichen Kräfte im Einsatzdienst bilden die Einsatzabteilung.
- (2) Die aktiven Angehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und das vollendete 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr stehen in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Rüsselsheim und sind dem Leiter der Feuerwehr direkt unterstellt. Für sie gelten die jeweiligen Vorschriften des Dienst-, Personal- und Beamtenrechts.
- (4) Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr nach § 10 HBKG ist schriftlich zu beantragen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht voll geschäftsfähig sind, haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die zuständige Feuerwehr schlägt die Aufnahme in die Einsatzabteilung mit ihrer Stellungnahme dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr vor.
- (5) Über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr im Benehmen mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss. Vor der Entscheidung über die Aufnahme ist auf Kosten der Stadt eine arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung gemäß § 10 Abs. 5 HBKG durchzuführen. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin ist durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid vorzunehmen.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den zuständigen Wehrführer/die zuständige Wehrführerin unter Überreichung des Dienstausweises

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

und der gültigen Feuerwehrsatzung. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung unter Hinweis auf § 7 dieser Satzung zu verpflichten.

- (7) Die Stadt Rüsselsheim hat das Recht und die Pflicht, ohne jede Rücksicht auf das Vorschlagsrecht der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehrpflichtige zu berufen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 7 Abs. 5 und 10 Abs. 3 HBKG erfordert.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform und ist über den zuständigen Feuerwehrausschuss dem Leiter/der Leiterin zuzuleiten.
- (3) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr, im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss, durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Alle aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber dem Magistrat und der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr einen Vertreter/eine Vertreterin.
- (2) Die aktiven Angehörigen der einzelnen Stadtteilwehren wählen den Wehrführer/die Wehrführerin sowie den Stellvertreter/die Stellvertreterin und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Stadt ausreichend gegen Dienstunfälle versichert. Sie haben Anspruch auf unentgeltliche persönliche Dienst- und Schutzkleidung. Sind private Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ohne dessen Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigt bzw. zerstört worden oder abhanden gekommen, so leistet die Stadt in angemessenem Umfang Ersatz. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen insoweit auf die Stadt über.
- (4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles in voller Höhe, einschließlich Sozialabgaben, der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst entgangen ist (§ 11 Abs. 2, 3 HBKG). Für eine vom Amt für Brandschutz angeordnete Tätigkeit im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst. Aktive Angehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung. Die Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung in der jeweils gültigen Fassung und darüber hinausgehende Magistratsentscheidungen bezüglich der Dienstaufwandsentschädigung finden Anwendung.
- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere nach § 11 Abs. 1 HBKG
- a) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (6) Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt unentgeltlich. Damit besteht für die Einsatz- und Übungstätigkeit kein Kostenanspruch (§ 10 Abs. 1 HBKG).
- (7) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen, aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden.

**Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

**§ 8
Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss einen Verweis erteilen. Der Verweis wird schriftlich erteilt und ist zu begründen.

Vorher ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verweis zu geben.

Für die hauptberuflichen Kräfte des Einsatzdienstes gelten die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Dienst-, Personal- und Beamtenrechts.

**§ 9
B) Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muß und keine gegen- teilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muß,
 - b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des zuständigen Feuerwehrausschusses gewählt werden - siehe auch § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 10
C) Jugendabteilung
Namen, Wesen, Aufsicht**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen

"Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt
Rüsselsheim-Köngistädten
Rüsselsheim-Haßloch
Rüsselsheim-Bauschheim".

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (2) Vorgenannte Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gemäß § 8 HBKG. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und können eine der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für die Jugendfeuerwehren entsprechende Jugendordnung verabschieden. Diese muß dem Leiter der Feuerwehr über den zuständigen Feuerwehrausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr und den zuständigen Wehrführern/Wehrführerinnen, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen bedienen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin soll mindestens 18 Jahre alt sein und in der Regel das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er/Sie muß Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein und die Gruppenführerprüfung an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie den Lehrgang zum Jugendgruppenleiter/zur Jugendgruppenleiterin an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.
Er/Sie wird in der Hauptversammlung der jeweiligen Stadtteilwehr von den aktiven Feuerwehrangehörigen der zuständigen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Eine Abwahl kann erfolgen, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten, aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung beschließt.
- (5) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr beruft nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen den Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin.

§ 11

D) Musik- und Spielmannszug

- (1) Aus den Angehörigen der Feuerwehren können Musik- und Spielmannszüge gebildet werden. Sie sind Bestandteil der Wehren.
- (2) Die Angehörigen müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein und sollen der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Als Teile der Wehren unterstehen die Musik- und Spielmannszüge dem jeweiligen Wehrführer/der jeweiligen Wehrführerin.
- (4) Der Stabführer/Die Stabführerin wird von den Angehörigen der Musik- und Spielmannszüge auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

**Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

§ 12

Leiter/Leiterin der Feuerwehr, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin

- (1) Gesamtleiter/in der Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim ist der Leiter/die Leiterin der Hauptamtlichen Kräfte. Er/Sie führt die Bezeichnung „Leiter/in der Feuerwehr“. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft, Ausbildung und die ordnungsgemäße Ausrüstung der Wehren und hat den Magistrat in den Fragen des Brand-schutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer/Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen für die Dauer von 5 Jahren zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt und dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einen Vertreter/eine Vertreterin nach § 12 Abs. 9 und 10 HBKG. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim (§ 16 dieser Satzung) statt.

Eine vorzeitige Beendigung dieser Tätigkeit kann erfolgen durch:

- a) Niederlegung des Amtes
- b) Abwahl

Zur Abwahl des Vertreters/der Vertreterin bedarf es der Mehrheit der stimmbe-rechtigten Mitglieder aller Einsatzabteilungen.

- (3) Der Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellverteter/Stellvertreterin werden in der Hauptversammlung der jeweiligen Stadtteilwehr von den aktiven Feuerwehr-angehörigen der zuständigen Einsatzabteilung gewählt.
- (4) Die Wehrführer/Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie werden von der Stadt Rüsselsheim zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit ernannt.
- (5) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie haben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (6) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können (§ 10 Abs. 6 HBKG).
- (7) Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für jede Stadtteilwehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin und bis zu 5 Angehörigen der Stadtteilwehr, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und im Falle des § 11 dieser Satzung dem Stabführer/der Stabführerin.
- (3) Die Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen der Stadtteilwehr und des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die aktiven Mitglieder der Stadtteilwehr und der Ehren- und Altersabteilung. Eine Abwahl kann erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies beschließen.
- (4) Der Wehrführer/Die Wehrführerin beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Wehrführer/die Wehrführerin hat den Feuerwehrausschuss auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte schriftlich verlangt. Diese Ausschussmitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer/die Wehrführerin kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen einladen. Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen

**Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

§ 14

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr, seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin, dem Vertreter der Wehren nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung und den Wehrführern/Wehrführerinnen besteht. Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren mit dem Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim zu koordinieren.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses unter Angaben einer konkreten Tagesordnung ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt; diese Mitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Termine für die Sitzungen des Wehrführerausschusses werden von dem Leiter/der Leiterin im Benehmen mit dem Brandschutzdezernenten/der Brandschutzdezernentin festgelegt.
- (4) Vertreter/Vertreterinnen des Magistrates sind berechtigt an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen. Der Brandschutzdezernent/die Brandschutzdezernentin vertritt in der Regel den Magistrat im Wehrführerausschuss.
- (5) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und Beschlussfassungen sind eindeutig zu formulieren.

§ 15

Hauptversammlung der Wehren

- (1) In jeder Stadtteil-Feuerwehr findet jährlich eine Hauptversammlung statt, in welcher der Wehrführer/die Wehrführerin einen Bericht über das abgelaufene Jahr abzugeben hat.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat und dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekanntzugeben.

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt. Diese Mitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Wehren der Stadt Rüsselsheim statt, in welcher er/sie einen Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekanntzugeben.
- (2) Eine außerordentliche gemeinsame Hauptversammlung hat der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder aller Stadtteilwehren unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die gemeinsame Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aller Einsatzabteilungen anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit der gemeinsamen Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen aller Einsatzabteilungen und der Ehren- und Altersabteilungen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

**Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

**§ 17
Wahlen**

Für alle nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Wahlberechtigten sind ortsüblich vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 14 Tage vorher schriftlich zu benachrichtigen. Die Einladung wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (2) Die Wehrführer/Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim nach Stimmenmehrheit gewählt. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt, sofern niemand widerspricht, durch Handzeichen.
- (3) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer/Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen ist dem Magistrat zu übergeben.

**§ 18
Feuerwehrvereinigungen**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeit finanziell unterstützen. Die Unterkunft der Stadtteilwehr wird ihnen für Vereinsangelegenheiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

**Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 15. September 2000

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim

Gieltowski
Oberbürgermeister